



Vereinsstuten

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Namenloser Skatclub Vohwinkel n.e.V. 2000“

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er dient ausschließlich eigenen gemeinnützigen Zwecken und der Finanzierung von ausgewählten Abenteuerexkursionen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Skatabende mit Grill- und Saufgelage
- Tipp-Kick WM
- Sonderaktionen

§ 4: Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen

- (1) Die Angehörigen des Vereins haben sich pünktlich an den jeweils frühzeitig bekanntgegebenen Skatterminen, im jeweiligen Skatlokal einzufinden.
- (2) Die Angehörigen des Vereins zahlen pro Skatabend 10 € Startgebühr. Diese Startgebühr ist von jedem Mitglied zu entrichten und dient ausnahmslos § 2.
- (3) Entschuldigte Mitglieder zahlen zusätzlich zur Startgebühr, den errechneten Durchschnitt des jeweiligen Abends jedoch höchstens 25 €.
- (4) Unentschuldigt fehlende Mitglieder zahlen den errechneten Durchschnitt des jeweiligen Abends sowie eine Strafgebühr in Höhe von 10,- €.

§ 5: Gastspieler

Gastspieler müssen durch ein Clubmitglied eingeladen werden oder Walde lädt sich mal wieder selber ein. Eine Runde vom Gastspieler muss entrichtet werden. Der Gastspieler zahlt nur seine verlorenen Spiele, keine Startgebühren. Ein Gastspieler kann wegen unrühmlichen Verhaltens lebenslang von sämtlichen Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen werden.

§ 6: Beendigung der Vereinsangehörigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt ausnahmslos durch den Tod und muss anschließend den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7: Kasse

- (1) Der Kassierer wird auf Lebzeiten gewählt.
- (2) Der Kassierer führt ein Kassenbuch und stellt dieses online den restlichen Mitgliedern zur Verfügung. Fehlbuchungen können mit einem körperlichen Verweis geahndet werden.
- (3) Die einzelnen Beträge der Skatspieler sind – wenn geistig und körperlich möglich – am selben Abend an den Kassierer zu zahlen.

§ 8: Organe des Vereins

- (1) Das längste Organ hat wohl der Sellerie – Gastspieler (Walde) werden nicht gewertet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus zwei Mitgliedern des Jahrgangs 1965

§ 9: Unstimmigkeiten

Bei Differenzen, für die keine Einigung gefunden werden kann, entscheidet die Mehrheit. In Pattsituationen der Ältestenrat mit seinem unermesslichen Weitblick.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 31. Juli 2009 in Kraft getreten, und wurden im Sinne aller Mitglieder laut Generalversammlungsbeschluss vom 31.07.2009 auf den derzeitigen Stand umgeschrieben. Sie wurden durch die einzelnen Mitglieder akzeptiert und wie folgt unterschrieben:

Wuppertal, den 31. Juli 2009

Jochen Dorn



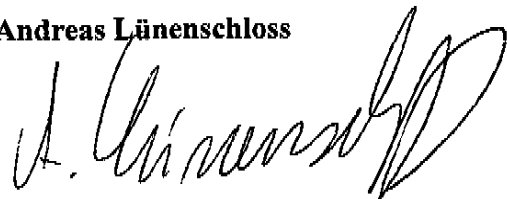
Jörg Wunderlich



Christoph Sefrioui



Andreas Lünenschloss



Rainer Brüggemann

